

Die Innovationsrisikogarantie : eine falsche Weichenstellung

Autor(en): **Ebner, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **65 (1985)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-164246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fritz Ebner

Die Innovationsrisikogarantie: eine falsche Weichenstellung

Nachdem das Referendum zustande gekommen ist, hat der Bundesrat die *Volksabstimmung* über den Bundesbeschluss zur Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen auf den 22. September 1985 festgesetzt. Die Auseinandersetzung um dieses Projekt verspricht interessant und lebhaft zu werden. Es wird vom weit überwiegenden Teil der Wirtschaft mit Nachdruck abgelehnt.

Konzept und Inhalt

Der Entwurf des Bundesrates vom 6. Juli 1983 wurde auf Veranlassung der vorberatenden Kommission des Ständerates erheblich modifiziert. Dies bedeutet zu einem Teil eine gewisse Entschärfung, zum andern aber wurden neue problematische Elemente eingefügt.

Zweck des von den eidgenössischen Räten am 5. Oktober 1984 verabschiedeten, auf zehn Jahre befristeten Bundesbeschlusses ist die Förderung der *wirtschaftlichen Innovation* durch den Bund. Dies soll im Interesse der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen geschehen. Bestehenden oder neu zu gründenden Unternehmen mit nicht mehr als 500 Beschäftigten soll geholfen werden, die *finanziellen Mittel* für die «Evaluierung und Entwicklung technologisch fortgeschrittener Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie für deren Einführung auf dem Markt» zu beschaffen. Als Instrument hiezu dienen einerseits die Innovationsrisikogarantie, andererseits Steuererleichterungen.

Der Kreis der Unternehmen, die begünstigt werden können, wird nicht nur durch den *Ausschluss der Grossen* limitiert – wobei in begründeten Fällen die Höchstzahl von 500 Arbeitnehmern überschritten werden kann –, sondern zusätzlich durch die Beschränkung auf Firmen, die in der Schweiz im Bereich fortgeschrittener Technologien tätig sind oder tätig werden.

Die vom Bund zu gewährende Garantie ist eine Art *Versicherung* oder Rückbürgschaft zugunsten von Kreditgebern, vor allem Banken, von

Risikokapital-Gesellschaften, von Privatpersonen und von Bürgschaftsinstitutionen. Wenn sie einem begünstigten Unternehmen Mittel in der Form von Darlehen oder als Eigenkapital zur Verfügung stellen oder Kredite verbürgen, können sie sich für daraus resultierende Verluste absichern. Garantiennehmer ist somit nicht die (meistens wohl industrielle) Unternehmung, die ein Innovationsprojekt durchführt, sondern der Kapital- oder Kreditgeber oder die Bürgschaftsgenossenschaft, welche die Finanzierung ermöglichen.

Die Garantie kann nur gewährt werden, wenn folgende weitere Voraussetzungen oder Bedingungen erfüllt sind:

- Für das Projekt müssen Marktchancen bestehen;
- es muss erwartet werden können, dass die aus dem Projekt hervorgehende Produktion oder Dienstleistung soweit als möglich in der Schweiz erbracht wird;
- die zur Verfügung gestellten oder verbürgten Gelder müssen ausschliesslich für das Projekt verwendet werden;
- bei Teilprojekten muss die Zielsetzung des Gesamtprojekts beurteilt werden können.

Eine Garantie kommt ausserdem nur in Frage, wenn ohne sie das Projekt nicht verwirklicht werden könnte. Dessen Kosten müssen zu mindestens 20 Prozent durch Mittel gedeckt sein, die für Verluste vorweg haften, also vor allem durch Eigenkapital oder durch anderweitige Fremdgelder, für welche die Garantie nicht beansprucht wird. Der Bundesbeschluss verzichtet darauf, die relevanten Projektkosten abzugrenzen. Der Garantiennehmer hat sich «angemessen» am finanziellen Risiko zu beteiligen; es wird vom Bund nur teilweise abgesichert, und zwar zu höchstens 50 Prozent der Projektkosten. Der Garantiennehmer darf vom begünstigten Unternehmen keine Sicherheiten für den nicht garantierten Teil seiner Leistung verlangen. Für Garantien soll ein Höchstbetrag gelten, der vom Bundesrat festgesetzt wird. Eine Garantie kann für längstens zehn Jahre gewährt werden, wobei der Garantiennehmer nach Ablauf von zwei Jahren jederzeit darauf verzichten kann.

Der Garantiennehmer hat eine *Prämie* zu entrichten; sie bemisst sich in Prozenten des Garantiebetrags. Der Bundesrat erlässt den Tarif; bei grösseren Risiken wird eine höhere Prämie berechnet. Sie ist ausserdem differenziert für Eigenkapital, Darlehen und Bürgschaften. *Die Aufwendungen des Bundes* für Verluste sollen in erster Linie aus den Prämieeinnahmen gedeckt werden. Im übrigen beschliesst die Bundesversammlung den Höchstbetrag der Bundesmittel mit einfachem Bundesbeschluss, gegen den

das Referendum nicht möglich ist. Sie hat einen Gesamtbetrag von 100 Millionen Franken zur Verfügung gestellt.

Zuständig für den Entscheid über die Garantiezusage ist das *Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement*. Die Gesuche werden vorgängig von einer Beratenden Kommission begutachtet, die vom Bundesrat bestellt wird, aus Sachverständigen zusammengesetzt ist und Experten beiziehen kann.

Mit der Garantie sind *Steuererleichterungen* verbunden. Bei der Bildung und Erhöhung von Eigenkapital im Zusammenhang mit einem geförderten Projekt verzichtet der Bund auf die Aktienemissionsabgabe von 3 Prozent. Im weitem kann ein privater Kapitalgeber, der Mittel für ein Innovationsvorhaben eingesetzt hat – in der Form eines Darlehens oder einer Beteiligung am Kapital –, ihm daraus erwachsene Verluste bei der Direkten Bundessteuer bis zu 10 000 Franken vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Der Bundesbeschluss basiert auf Art. 31^{bis} Abs. 2 und Art. 31^{quinquies} Abs. 1 der *Bundesverfassung*. Der erste verleiht dem Bund unter anderem die Befugnis, Massnahmen zu treffen zur «Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe», wobei er an den Grundsatz der Handels- und Gewerbebefreiheit gebunden ist. Aufgrund des ebenfalls angerufenen Konjunkturartikels 31^{quinquies} trifft der Bund «Vorkehrungen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung».

Defizit an Innovationen und Risikokapital?

Bestritten ist nicht die Zielsetzung, nämlich die Innovationstätigkeit zu fördern. *Untauglich und verfehlt* ist vielmehr der durch den Bundesbeschluss gewiesene *Weg*. Es ist auch höchst fragwürdig, als förderungswürdige Innovationen nur solche anzuerkennen, die mit fortgeschrittener Technologie zu tun haben, was immer das in der Praxis heissen mag.

Der Bundesrat geht in seiner Botschaft vom 6. Juli 1983 davon aus, dass die schweizerische Wirtschaft *zu wenig innovationsfreudig* sei. Ein wichtiger Grund hierfür sei darin zu suchen, dass zwischen einem Teil der Träger technischer Kenntnisse und den Kapitaleignern, die über die Mittel zur Finanzierung hochtechnologischer und deshalb besonders risikoreicher Innovationsprojekte verfügten, eine sich weitende Kluft entstanden sei. Es wird unterstellt, dass sowohl die Ideen und Kenntnisse als auch das kapitalmässige Potential vorhanden seien, dass sie aber durch die neue staatliche Institution zusammengeführt werden müssten.

Diese Aussagen lassen sich *nicht belegen*. Die Frage einer allfälligen mangelnden technischen Wettbewerbsfähigkeit stellt sich vor allem im Verhältnis Europas zu den USA einerseits und zu Japan andererseits. Sie ist auch eng verbunden mit der wirtschaftlichen Struktur eines Landes. Wenn einzelne schweizerische Unternehmungen technisch gegenüber der Auslandskonkurrenz zeitweise ins Hintertreffen geraten sind, so liesse sich auf der andern Seite eine eindruckliche Liste von Firmen erstellen, die weltweit eine führende Position einnehmen, etwa der chemisch-pharmazeutischen Industrie, der Maschinen- und Apparate-, aber auch der Uhrenindustrie und anderer Branchen. Auch die gute Wirtschafts- und Beschäftigungslage in der Schweiz spricht eindeutig gegen die Annahme einer angeschlagenen technischen Wettbewerbsfähigkeit.

Gemessen an den Aufwendungen für *Forschung und Entwicklung*, je Einwohner oder als Anteil am Sozialprodukt, befindet sich die Schweiz im internationalen Vergleich in den *vorderen Rängen*. Nach den Erhebungen des Vororts erreichte der Aufwand für industrielle Forschung und Entwicklung in der Schweiz 1983 3,6 Milliarden Franken, der gesamte Aufwand 4,8 Milliarden Franken, was 2,3 Prozent des Bruttoinlandprodukts entspricht. An diesen Kosten ist die Privatwirtschaft mit 75 Prozent, die öffentliche Hand mit 25 Prozent beteiligt. Höher war der finanzielle Einsatz 1983 in den USA, wo er 2,8 Prozent, und in der Bundesrepublik Deutschland, wo er 2,6 Prozent des Bruttoinlandprodukts repräsentierte. Etwa gleich hoch war die Quote in Japan (1982) und in Grossbritannien (1981) mit je 2,4 Prozent. In den privatwirtschaftlichen Anstrengungen ist, verglichen mit den Erhebungen über frühere Jahre, in der Schweiz eine substantielle Steigerung zu registrieren. Darin kommt zum Ausdruck, dass die schweizerische Wirtschaft gewillt ist, sich den Herausforderungen der technischen Umwälzungen zu stellen.

Auch wenn der Befund hinsichtlich Innovationstätigkeit keinesfalls negativ ausfällt, muss stets das Bestreben wegleitend sein, bestehende Verhältnisse zu verbessern und Mängel zu beseitigen. Dass *generell* vermehrt Risikokapital, vor allem in der Form von Eigenkapital, weniger von Krediten, bereitgestellt werden sollte, dürfte kaum angefochten sein. Die Eigenkapitaldecke mancher Unternehmung der Industrie ist während der letzten zehn Jahre kleiner geworden, erklärbar mit den vielfältigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den bescheideneren Gewinnen. Dass sodann in den Forschungsaktivitäten und in der Ausbildung unserer Hochschulen – wie des übrigen Bildungssystems – Anpassungen zu erfolgen haben und neue Schwerpunkte zu setzen sind, findet ebenfalls allgemein Zustimmung. Die Innovationsrisikogarantie als punktuelle, projektbezogene Massnahme vermag jedoch *keinen Beitrag* an die Bewältigung der wirt-

schaftlichen Zukunftsaufgaben unseres Landes zu erbringen; sie ist gegenteils geeignet, die *Fundamente* einer leistungsstarken Wirtschaft zu *schwächen*.

Das finanzielle Engagement des Bundes

Zur Deckung von Verlusten, für die der Bund gemäss Vorlage einzustehen hätte, sind vorab die Prämieinnahmen bestimmt. Diese würden aber aller Voraussicht nach nicht ausreichen, so dass *allgemeine Bundesmittel* herangezogen werden müssten, was auf eine Subventionierung hinausläuft. Nun wird etwa eingewendet, wegen des bescheidenen Betrags von 100 Millionen Franken, auf eine längere Zeitspanne verteilt, lohne sich ein Referendumskampf nicht. Eine solche Auffassung hält offenbar nicht viel von der Notwendigkeit einer disziplinierten Ausgabenpolitik. Jede nutzlose oder gar schädliche neue Verpflichtung für den Bundeshaushalt ist abzulehnen, auch wenn sie vergleichsweise gering ist. Es ist ausserdem zu beachten, dass der Höchstbetrag nicht im Bundesbeschluss selbst, sondern in einem separaten Beschluss der eidgenössischen Räte fixiert ist, der jederzeit unter Ausschluss des Referendums geändert werden kann. Alle Wahrscheinlichkeit und Erfahrung spricht dafür, dass der finanzielle Rahmen *ausgeweitet* werden müsste.

Die Innovationsrisikogarantie würde sich rasch zu einer Sammlung *schlechter Risiken* entwickeln. Für zukunftssträchtige realistische Innovationsprojekte mit Marktchancen lässt sich in aller Regel eine privatwirtschaftliche Finanzierung bewerkstelligen. Vereinzelt Fälle, wo dies nicht möglich war, mag es gegeben haben; sie können auch mit einer staatlichen Institution, wie sie hier zur Diskussion steht, nicht verhindert werden. An den Staat werden sich Unternehmungen beziehungsweise Kapital- oder Kreditgeber und Bürgschaftsgenossenschaften nur dann wenden, wenn ihnen das Projekt als zu riskant erscheint; denn es wird von ihnen eine Prämie verlangt. Die vom Steuerzahler zu bestreitenden Subventionen könnten daher sehr wohl die Summe von 100 Millionen Franken wesentlich überschreiten. Mit gutem Grund nennt sich denn auch das Referendumskomitee «Schweizerisches Komitee gegen überflüssige Staatseingriffe und Missbrauch von Steuergeldern».

Sozialisierung von privaten Verlusten?

Wie die Unternehmertätigkeit im allgemeinen sind Investition und Innovation mit *Risiken* verbunden. Dieses Verlustrisiko muss vom Unternehmer

beziehungsweise vom Kapital- oder Kreditgeber getragen werden, wie ihm andererseits die Gewinnchance zusteht. Dieses *zentrale marktwirtschaftliche Prinzip* bürgt in effizienter Weise für einen rationellen Einsatz der Ressourcen und für optimale Entscheide. Initiativgeist und Risikofreude sind Motoren des wirtschaftlichen Fortschritts. Die Innovationsrisikogarantie will nun dem Investor beziehungsweise seiner Bank oder andern Geldgebern das Risiko, wenn auch nur teilweise, abnehmen. Es ist immer ein bequemer Ausweg, wenn man die Folgen eines Fehlentscheids auf andere, und wie hier auf den Staat, abwälzen kann. Dass sich Interessenten melden und die Garantie in Anspruch nehmen werden, ist mit Sicherheit zu erwarten. Die Rolle des Unternehmers und seine Position in Wirtschaft und Gesellschaft werden dadurch aber nicht gestärkt, sondern im Gegenteil *entscheidend abgewertet*.

Hat der Bund die Garantie einzulösen, werden private Verluste sozialisiert. Die Forderung würde nicht ausbleiben, dass auch private *Gewinne* – noch vermehrt als schon bisher – durch eine übertriebene Fiskalität an den Staat abgeliefert werden müssten, worauf man dann neue und weitergehende Hilfsmassnahmen zugunsten der (zu wenig dynamischen) Wirtschaft beschliessen könnte. Nicht zuletzt darin dürfte der Grund zu suchen sein, weshalb sich die politische Linke so dezidiert für die Innovationsrisikogarantie einsetzt. Sie sieht darin ein Vehikel, den staatlichen Einfluss auf die Wirtschaft auszudehnen und ihn eines Tages zu einer *Investitionslenkung* zu verdichten. Eine solche Entwicklung wäre zwangsläufig eingetreten, wenn das Projekt in der ursprünglichen Fassung des Bundesrates verwirklicht worden wäre.

Es ist müssig, darüber zu debattieren, ob die Garantie eine Subventionierung der die Innovation durchführenden und dabei erfolglos bleibenden Unternehmung oder ihrer Geldgeber, insbesondere der Banken und des Finanzplatzes, bedeute. Beides verdient eine negative Beurteilung.

Parallelen zur *Exportrisikogarantie* sind ganz und gar abwegig. Hauptaufgabe dieser Bundesinstitution, die in den dreissiger Jahren ins Leben gerufen wurde, ist es, *politische Zahlungsrisiken* zu decken, die im Ausland entstehen können und dem Einfluss des Unternehmers entzogen sind. Vorübergehend konnten bei der Exportrisikogarantie auch Wechselkursrisiken abgesichert werden; dies war nicht ganz systemkonform, aber angesichts der zeitweiligen währungspolitischen Turbulenzen, die unsere Exportwirtschaft in schwere Bedrängnis brachten, zu rechtfertigen.

Die Exportrisikogarantie war während mehr als 40 Jahren *selbsttragend*. Sie hat den Bund keinen Franken gekostet; vielmehr wurden die Schadenzahlungen durch die Prämien der Exporteure gedeckt. Erst seit 1978 übersteigen nun die jährlichen Aufwendungen die Einnahmen, so dass der

Bund, nachdem auch die Rückstellung im Verlauf von 1982 dahingeschmolzen ist, verzinsliche Vorschüsse zur Verfügung stellt, die sich bis Ende 1984 auf 585 Millionen Franken summiert haben. Dieses Bundesengagement darf, vor allem in einer längerfristigen Betrachtungsweise, nicht dramatisiert werden. Es erklärt sich zu einem wesentlichen Teil aus der Schuldenkrise vieler Entwicklungs- und Staatshandelsländer. Als Aktivposten sind ihm die Forderungen aus Konsolidierungsvereinbarungen von 610 Millionen Franken gegenüberzustellen, wobei allerdings ungewiss ist, welcher Anteil davon jemals wieder mobilisiert werden kann. Im übrigen sind Massnahmen in die Wege geleitet worden, um Ausgaben und Einnahmen der Exportrisikogarantie wieder ins Gleichgewicht zu bringen. So ist die Absicherung des Wechselkursrisikos sistiert, und die Gebühren sind substantiell erhöht worden. Am Prinzip der *Eigenwirtschaftlichkeit* ist langfristig festzuhalten. Jedenfalls kann aus der Exportrisikogarantie kein Argument zugunsten der Innovationsrisikogarantie abgeleitet werden. Ganz im Gegenteil drängt sich die Folgerung auf, der Bund sei gegenwärtig durch die Exportrisikogarantie genügend belastet, und er habe von einer neuen Verpflichtung in einer zweifelhaften neuen Institution abzusehen.

Staatliche Mitwirkung bei privaten Innovationsentscheiden?

Dass nicht allen Garantiesuchen entsprochen werden könnte, sondern eine *Auswahl* getroffen werden müsste, ist offenkundig. Vor dem Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements würden die Gesuche von einer Beratenden Kommission begutachtet. Verschiedene Voraussetzungen und Bedingungen müssen erfüllt sein, die im Bundesbeschluss formuliert sind; darüber hinaus kann die Garantie «mit weiteren notwendigen Bedingungen und Auflagen verbunden werden». Ein Teil potentieller Interessenten dürfte von dieser Bürokratisierung abgeschreckt werden und auf ein Gesuch verzichten. Andere aber werden den Hürdenlauf in Kauf nehmen und sich der staatlichen Kontrolle unterwerfen.

Der Bundesrat nimmt in der Botschaft in Aussicht, dem für die Administration zuständigen *Bundesamt für Konjunkturfragen* am Anfang zweieinhalb zusätzliche Stellen durch Verschiebungen innerhalb der allgemeinen Bundesverwaltung zuzuteilen; die Zahl der eingereichten Projekte werde im Lauf der Zeit vermutlich steigen und damit auch der *Personalbedarf*. Die entsprechenden Kosten, wie auch diejenigen der Beratenden Kommission, sind im Gesamtbetrag von 100 Millionen Franken nicht inbegriffen.

Die *zentrale Schwachstelle* der Innovationsrisikogarantie liegt aber darin, dass eine *staatliche* Instanz entscheidet, ob eine Innovation förderungs-

würdig sei oder nicht. Eine Behörde ist dabei hoffnungslos überfordert. Nicht einmal die unmittelbar Beteiligten in der Unternehmung können die Chancen eines Projekts in jedem Fall zuverlässig abschätzen, obwohl nur sie und ihre Konkurrenten die nötige enge Tuchfühlung mit dem Markt haben; sie gehen eben ein *Risiko* ein. Viele Faktoren sind für Erfolg oder Misserfolg relevant: Neben dem Wert der technischen Neuerung als solcher und einer rationellen Herstellung spielt zuallererst die Reaktion der Abnehmer im Inland und auf den Exportmärkten, dann auch das Verhalten der Konkurrenz, eine Rolle. Was heute ein Verkaufsschlager sein kann, ist vielleicht morgen bereits überholt.

Ob eine Unternehmung ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung anbieten, ein neues Verfahren anwenden soll, muss ausschliesslich von ihr selbst, gegebenenfalls zusammen mit dem Kreditgeber oder neuen Anteilseignern, *entschieden* und *verantwortet* werden. Eine Bundesbehörde kann und darf sich an diesem Unternehmerentscheid nicht beteiligen; ihr und auch dem begleitenden Sachverständigenrat fehlen in der überwiegenden Zahl der Fälle die unerlässlichen fachlichen Kenntnisse und Branchenerfahrungen. Man muss sich vergegenwärtigen, dass schon infolge der rasanten technischen Entwicklung in der Wirtschaft täglich eine Vielzahl vielfältiger Entscheide zu treffen sind. Es wäre ein seltener Ausnahmefall, wenn durch die Garantiegewährung eine Innovation durchgezogen werden könnte und erfolgreich wäre, die andernfalls wegen Geldmangels unterbleiben müsste.

Durch die Auswahl von Unternehmungen beziehungsweise Projekten, die in den Genuss der staatlichen Hilfe gelangen, bildet sich eine neue Kategorie von «*begünstigten Unternehmen*», denen der Zugang zu Kredit oder Eigenkapital erleichtert würde. Das ist mit einer krassen *Privilegienwirtschaft* gleichzusetzen und hat zur Folge, dass alle andern Unternehmungen, die ohne Garantie auskommen müssen und wollen, vor allem auch die grösseren Firmen, diskriminiert und in ihrer Wettbewerbsposition benachteiligt werden.

Steuerprivilegien oder notwendige Entlastungen?

Die durch die Innovationsrisikogarantie hervorgerufene Privilegienwirtschaft wird akzentuiert durch die sie begleitenden *Steuervergünstigungen*. Wird die Garantie für die Bildung oder Erhöhung von Eigenkapital zugesprochen, soll die *Emissionsabgabe* vollständig entfallen. Mit dieser Regelung wird eingestanden, dass die Emissionsabgabe eine schädliche Steuer ist, weil sie der Wirtschaft in willkürlicher Anknüpfung an einen

objektiven Vorgang Kapital entzieht. Es ist aber bedenklich, die Entlastung nur Kapitalgebern zuzugestehen, die ihr Risiko beim Bund absichern können und derart in zweifacher Weise bevorzugt werden. Damit wird eine Benachteiligung jener Unternehmungen beziehungsweise Aktionäre bewirkt, die ihre Innovationsprojekte ohne Staatshilfe durch Eigenkapitalzufuhr realisieren. Das mit einer Motion in den eidgenössischen Räten vorgebrachte Begehren, die Emissionsabgabe solle aufgehoben oder zumindest in einem ersten Schritt reduziert werden, ist wohlbegründet, doch müsste diese Massnahme *allgemein gelten*.

Nicht weniger fragwürdig ist die andere Steuererleichterung, wonach ein *privater Kapitalgeber* Verluste auf seinem Engagement unter der Innovationsrisikogarantie bei der Direkten Bundessteuer bis höchstens 10 000 Franken abziehen kann. Bereits nach geltendem Recht können Unternehmungen und Privatpersonen, die der Buchführungspflicht unterliegen, Verluste auf Darlehen und Beteiligungen als geschäftsmässig begründete Unkosten vom Ertrag oder Einkommen absetzen. Die neue Fiskalmassnahme hat ebenfalls eine doppelte Vorzugsbehandlung des Geldgebers zur Folge, der sein Risiko teilweise absichert. Man muss sich hiezu allerdings fragen, ob der Abzug von 10 000 Franken, der nur für die Direkte Bundessteuer gelten würde, einen genügenden Anreiz bilden könnte, damit solche Gelder zur Verfügung gestellt werden. Bei den zur Diskussion stehenden Darlehen und Kapitaleinlagen dürfte es sich in der Regel um wesentlich grössere Beträge handeln, und die Restverluste könnten die Steuereinsparung erheblich übersteigen. Der Abzug spielt sodann nicht bei den kantonalen Steuern, es sei denn, die Kantone würden von sich aus die Regelung übernehmen. Vor allem aber wird der Grundsatz der *Gleichbehandlung grob missachtet*. Eine Privatperson, die sich in Aktien einer Publikums-gesellschaft engagiert und dabei verliert, ist nicht zum Verlustabzug berechtigt, auch nicht jemand, der einem Familienangehörigen oder einem Bekannten ein Darlehen für einen sinnvollen Zweck gewährt, etwa für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Staatsgarantie.

Demgegenüber sind *allgemeine Steuererleichterungen* ein wirkungsvolles Mittel, die Mobilisierung von Risikokapital sowie die Investitions- und Innovationstätigkeit zu fördern. Dies liegt auch deshalb nahe, weil die Steuerbelastung im Bereich der direkten Steuern in der Schweiz während der sechziger und der ersten Hälfte der siebziger Jahre stark angewachsen ist. Insbesondere sollten offensichtlich störende Auswüchse der Fiskalität korrigiert werden. Entsprechende Begehren liegen zum Teil seit längerer Zeit auf dem Tisch der zuständigen Behörden. Neben der Emissionsabgabe sei hier an die *Revision der Warenumsatzsteuer* erinnert, die vor allem auf den dringend gewordenen Abbau der Besteuerung der industriellen In-

vestitionen abzielt und eine Stärkung der internationalen Wettbewerbsposition der schweizerischen Wirtschaft ermöglichen würde. Auch eine *Milderung der Doppelbelastung*, der ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften infolge der Ertragssteuer und der Einkommenssteuer des Aktionärs unterliegen, sollte nicht weiter aufgeschoben werden, wobei die Kantone ebenfalls aufgerufen sind, ihr Steuerrecht zu modifizieren. Sodann ist eine substantielle *Entschärfung der Progression* bei der Einkommenssteuer des Bundes anzustreben. Dass die vom Bundesrat in seiner Harmonisierungsbotschaft beantragte neue Beteiligungsgewinnsteuer nicht in Frage kommen kann, braucht kaum noch näher erläutert zu werden.

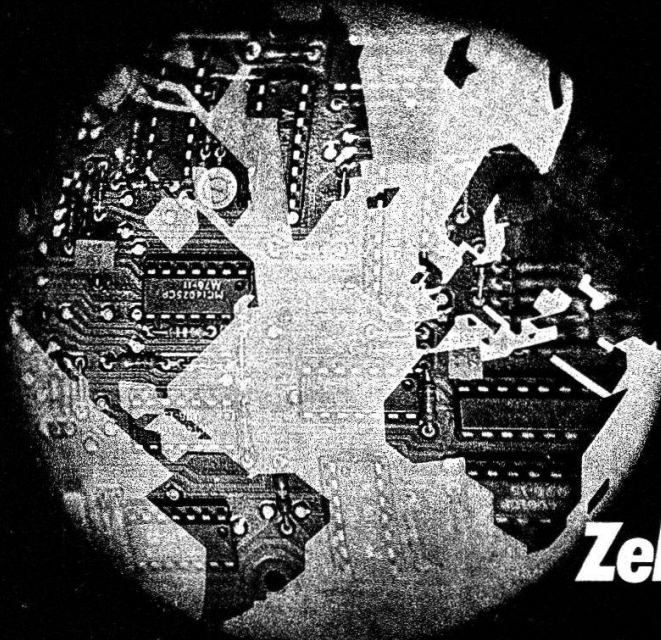
Freiheitliche und stabile Rahmenordnung als Alternative

Gegenüber den Beteuerungen, man werde die Innovationsrisikogarantie spätestens nach zehn Jahren *auslaufen lassen*, wenn die Erfahrungen negativ seien, ist *Skepsis* zu signalisieren. Die verantwortliche Exekutivbehörde, die das Projekt in die Wege geleitet und durchgesetzt hat, wäre wohl wenig geneigt, zuzugeben, dass der Misserfolg auf eine falsche Konzeption zurückzuführen ist. Sie wird bei fehlendem Erfolgsausweis eher glaubhaft zu machen versuchen, dass man auf dem richtigen Weg sei, dass aber das Instrument «griffiger» gestaltet werden müsse. Die Institution wird dann nicht aufgehoben, sondern ausgebaut, wie zahlreiche Erfahrungen mit interventionistischen Massnahmen in den meisten Ländern eindrücklich zeigen. Davon abgesehen darf die Wirtschaftspolitik nicht zum Experimentierfeld und zu einer Gefälligkeitspolitik entarten, die, anstatt an festen Grundsätzen, an der jeweils vorherrschenden Thematik in der Öffentlichkeit ausgerichtet ist.

Es war deshalb konsequent, dass der Schweizerische Gewerbeverband mit Unterstützung des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und weiterer Organisationen sowie von politischen Parteien das Referendum ergriffen hat. Die *Spitzenverbände der Wirtschaft* hatten im Vernehmlassungsverfahren, nach gründlicher interner Meinungsbildung, das *Projekt klar abgelehnt*. Sie haben auch verschiedene regionalpolitische Massnahmen, die gleichzeitig zur Diskussion standen und Verwandtschaft zur Innovationsrisikogarantie aufweisen, skeptisch oder negativ beurteilt. Sollte die Innovationsrisikogarantie in der Volksabstimmung gutgeheissen werden, könnten Begehren nach anderweitiger Bundeshilfe, die latent vorhanden sind, ausgelöst werden, wobei es für die Bundesbehörden schwierig wäre, sie abzuweisen, wenn sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, mit ungleichen Ellen zu messen und zuzuteilen. Die Wirtschaftspolitik würde derart auf die schiefe Ebene manövriert.

Eine interventionistische oder mit dem Füllhorn von Subventionen operierende Politik ist zum Scheitern verurteilt. Zentrale Voraussetzungen für ein effizientes Funktionieren einer Volkswirtschaft sind ein grosser Freiraum für die Unternehmungen und eine Besteuerung, welche die marktwirtschaftlichen Gesetzmässigkeiten respektiert. Die Fiskalbelastung muss so gestaltet und bemessen sein, dass sie die private Initiative und den Einsatz von Risikokapital nicht abschreckt. Es wird nicht an Kapital fehlen, wenn die Ertragserwartungen ausreichend sind. Der Staat kann hiezu einen Beitrag leisten, indem er nicht nur Steuern ermässigt, sondern auch den Entscheidungsspielraum der Unternehmer erweitert, anstatt ihn durch neue gesetzliche Vorschriften laufend einzuengen. Um Erfolg zu haben, brauchen die Unternehmungen nicht selektive Aktionen und punktuelle Hilfsmassnahmen des Staates, sondern eine *freiheitliche und stabile Rahmenordnung*, in der sich Leistung und Risikobereitschaft entfalten können.

Industrielle Elektronik für weltweite Märkte



Zellweger
USTER

00.2.37D

Textilelektronik • Webereivorbereitung • Rundsteuerung • Verkehrselektronik • Telekommunikation und Informatik
Chemische Mess- und Analysentechnik • Zellweger Uster AG, 8610 Uster, 8634 Hombrechtikon, 7320 Sargans